

Antrag auf Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

1. Persönliche Daten zum Antragsteller personal situation	
Familienname	
Geburtsname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Geschlecht	
Körpergröße (cm)	
Augenfarbe	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand (ledig / verheiratet / eingetragene Partnerschaft / verwitwet / getrennt lebend / Partnerschaft aufgehoben / geschieden)	
seit	

2. Angaben zur Wohnung	
Ort/Gemeinde	
PLZ	
Straße	
Haus-Nr.	
Ggf. Wohnungsgeber	

3. Angaben zum Ausweisdokument (Reisepass / Identitätskarte)	
Dokument Nr.	
Ausstellungsbehörde	
Ausstellungsdatum	
Gültigkeit	

4. Angaben zum/zur Ehepartner(in) / eingetragendem Lebenspartner(in)	
Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Ort/Gemeinde	
PLZ	
Straße	
Haus-Nr.	

5. Angaben zu Kindern (im Ausland, alle ehelichen/nichtehelichen, auch Adoptivkinder)					
	Familienname / Vorname	m/w	Geburtstag / Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Wohnort
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

Ich beantrage die Aufenthaltserlaubnis für: 1 Jahr.

Ort / Datum

Unterschrift

Unterschrift des ges. Vertreters/Betreuer

Beantragung des Aufenthaltstitels (§ 81 AufenthG):

Falsche oder unvollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels stellen einen Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG dar und können zur Ausweisung (§ 55 Abs. 1 AufenthG) oder zur Versagung des Aufenthaltstitels (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) führen (dies gilt auch für die freiwilligen Angaben zur Religionszugehörigkeit).

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen oder einen so beschafften Aufenthaltstitel wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgt nur auf Antrag. Achten Sie bitte darauf, die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels rechtzeitig zu beantragen. Wenn Sie den Antrag rechtzeitig stellen, gilt Ihr bisheriger Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde fort. Wird der Antrag verspätet gestellt, machen Sie sich unter Umständen strafbar oder handeln ordnungswidrig.

Feststellung und Sicherung der Identität (§ 49 AufenthG)

Sie sind verpflichtet, der Ausländerbehörde gegenüber auf Verlangen Angaben zu Ihrer Identität zu machen. Die Behörde kann im Zweifelsfall die Aufnahme von identitätsfeststellenden Maßnahmen (Lichtbilder, Fingerabdrücke, Messungen u.ä.) veranlassen.

Mitwirkung (§ 82 Abs. 3 AufenthG):

Sie sind verpflichtet, Ihre Belange und für Sie günstige Umstände, soweit sie nicht offensichtlich oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über Ihre persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse und Nachweise unverzüglich beizubringen. Nach Ablauf der dafür von der Ausländerbehörde gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben (§ 82 Abs. 1 AufenthG).

**An:
Landratsamt Ostallgäu
Ausländerbehörde
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf**

**Tel.: 08342 911 – 0
Fax: 08342 911 – 555
Email: asyl@lra-oal.bayern.de**